



Senat 1

MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der beiden Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall ist der Senat 1 aufgrund einer Mitteilung eines Lesers tätig geworden und hat seinen medienethischen Standpunkt geäußert. Die Medieninhaberin der „Wiener Zeitung“ hat sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats unterworfen.

Ein Leser kritisiert eine Bildveröffentlichung anlässlich der türkischen Kommunalwahlen auf der Titelseite der „Wiener Zeitung“ vom 29./30.03.2014. Das Bild zeigt den türkischen Ministerpräsidenten Recep Tayyip Erdogan wahrscheinlich auf einem Wahlplakat. Die Lippen des Abgebildeten sind mit roter Farbe beschmiert, die über das Kinn des Abgebildeten hinunterläuft.

Der Leser ist der Ansicht, dass Ministerpräsident Erdogan hier als „blutrünstiges Monster“ gezeigt werde und deshalb eine Verletzung des Ehrenkodex für die österreichische Presse vorliege.

In einem Schreiben der Chefredaktion der „Wiener Zeitung“ an den Leser wird mitgeteilt, dass es sich im vorliegenden Fall um ein starkes Foto handle. Durch die Veröffentlichung wollte man die Kritik an Erdogan anschaulich auf den Punkt bringen. Ein solches Unterfangen gelinge manchmal gut und manchmal weniger gut.

Der Senat hat beschlossen, in dieser Angelegenheit kein selbständiges Verfahren einzuleiten.

Der Senat hält zunächst fest, dass Politiker, die sich bewusst am öffentlichen Leben beteiligen, um die Zukunft ihres Landes zu gestalten, mehr Kritik aushalten müssen als ein Durchschnittsbürger. Die Möglichkeit, Politiker auch scharf zu kritisieren, ist für die politische Debatte in einer demokratischen Gesellschaft von großer Bedeutung.

Das bedeutet allerdings nicht, dass Politiker (gegenüber Medien) gar keinen Persönlichkeitsschutz genießen. Insbesondere wenn es um den Schutz der Menschenwürde geht – das ist der Kern des Persönlichkeitsschutzes –, ist es aus medienethischer Sicht geboten, die Persönlichkeitsinteressen

eines Politikers höher zu gewichten als die Veröffentlichungsinteressen eines Mediums (siehe Punkt 5.1 des Ehrenkodex für die österreichische Presse).

Der Senat sieht in der hier zu beurteilenden Bildveröffentlichung allerdings keinen medienethischen Verstoß.

Das Bild auf der Titelseite ist offenbar ein abfotografiertes Wahlplakat von Ministerpräsident Erdogan, das von einem politischen Gegner verunstaltet wurde.

Die Veröffentlichung nimmt auf die Gegner Erdogans Bezug. Es handelt sich also um ein Thema, das den politischen Diskurs in der Türkei betrifft.

Durch die Veröffentlichung des Bildes identifiziert sich die Zeitung mit der Verunstaltung nicht zwangsläufig; es wird lediglich ein Akt gezeigt, den ein Gegner Erdogans gesetzt hat.

Nach Ansicht des Senats muss es ein wahlkämpfender Politiker aushalten, dass ein von einem politischen Gegner auf eine derartige Weise verunstaltetes Wahlplakat in einer Zeitung abgedruckt wird; in die Menschenwürde Erdogans hat die „Wiener Zeitung“ durch die Veröffentlichung nicht eingegriffen.

Österreichischer Presserat

Senat 1

Vors. Dr. Peter Jann

07.05.2014